

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Uwe Haltaufderheide 563 5385 563 785385 uwe.halttaufderheide@stadt.wuppertal.de
	Datum:	01.04.2010
	Drucks.-Nr.:	VO/0297/10 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
18.05.2010	Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg	Empfehlung/Anhörung
30.06.2010	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Empfehlung/Anhörung
07.07.2010	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
12.07.2010	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Denkmalbereichsatzung für den historischen Ortskern Beyenburg		

Grund der Vorlage

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss

Beschlussvorschlag

- Die Aufstellung der Denkmalbereichsatzung für den historischen Ortskern Beyenburg gemäß anliegendem Entwurf mit dem in § 4 beschriebenen und in der Anlage 1 parzellenscharf dargestellten räumlichen Geltungsbereich wird gemäß § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen.
- Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Denkmalbereichsatzung gemäß § 6 DSchG NW wird beschlossen.

Einverständnisse

-

Unterschrift

Meyer

Begründung

Der Rat der Stadt Wuppertal hatte bereits in seiner Sitzung v. 26.11. 1990 (Drucksache Nr. 2430/90) die Untere Denkmalbehörde beauftragt, eine Denkmalbereichsatzung für Beyenburg zu erarbeiten. Diese sollte die bereits seit dem 17.03.1975 für Beyenburg bestehende Ortsbildsatzung inhaltlich präzisieren und veranschaulichen. Das Gutachten zum Denkmalbereich des Fachamtes des Landschaftsverbandes Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland, lag zwar bereits 1993 vor (Anlage 5 des Satzungsentwurfes), eine intensivere Beschäftigung mit diesem Gutachten und daraus entwickelten frühen Satzungsentwürfen konnte jedoch - in Anbetracht der aus der zwischenzeitlichen Listeneintragung von mittlerweile weit über 4000 Einzeldenkmalen erwachsenden Pflichtaufgaben - erst nach Abwicklung der seit 2004 rechtskräftigen Denkmalbereichsatzung für das Zoo-Viertel verfolgt werden.

Die Ausarbeitung des nun vorliegenden Satzungsentwurfes erfolgte im Benehmen mit dem Amt für Denkmalpflege im Rheinland, unter rechtlicher Beratung durch die Obere Denkmalbehörde und in enger und sehr konstruktiver Abstimmung mit dem Bürger- und Heimatverein Beyenburg sowie der Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg. So wurde es schließlich möglich, die nun vorliegende, nur noch redaktionell veränderte Satzung der interessierten Öffentlichkeit an 2 Tagen im August des Jahres 2009 vorzustellen.

Für die Präsentation des umfangreichen Satzungsmaterials stellten freundlicherweise die Kath. Kirchengemeinde (am 25.08.) und die Ev. Kirchengemeinde (am 27.08) ihre Gemeinderäumlichkeiten zur Verfügung.

Da der letztmalige parlamentarische Durchlauf einer Denkmalbereichsatzung schon einige Zeit zurück liegt, werden nachfolgend die allgemeinen Zielsetzungen des Bereichsschutzes und die Verfahrensschritte bis zur Rechtskraft knapp umrissen.

Unterschutzstellung von Denkmalbereichen

1. Ziele der Unterschutzstellung von Denkmalbereichen

Neben dem Schutz als „Denkmal“ bildet die Unterschutzstellung von „Denkmalbereichen“ durch eine gemeindliche Satzung eine zweite Variante zum Schutz von baulichen und anderen Anlagen nach dem Denkmalschutzgesetz. Denkmalbereiche umfassen Mehrheiten von baulichen Anlagen, wobei nicht jedes dazugehörige Einzelobjekt Denkmaleigenschaft aufweisen muss. Intention von Denkmalbereichsatzungen ist es, historisch, städtebaulich oder sozialgeschichtlich aussagekräftigen Erscheinungsbildern von Orten, Straßen, Plätzen oder Gebäudegruppen einen spezifischen Schutz zu gewähren. Auch weiträumige Kulturlandschaften, Industriestandorte, handwerkliche Produktionsstätten, Stadtteile, Stadtsilhouetten und -grundrisse können Denkmalbereiche sein.

Im Denkmalbereich soll über den stets substanziellen Schutz von Einzeldenkmalen hinaus auch das optische Erscheinungsbild und die Aufeinanderbezogenheit der baulichen Anlagen, des Straßenraumes und der Frei- und Grünflächen oder auch Wasserläufe geschützt werden.

Es geht also um den Schutz des Gesamteindruckes. Dabei gilt es, die besonders schützenswerten und prägenden Eigenarten des Bereiches als Leitfaden für die Erlaubnisfähigkeit baulicher und sonstiger gestalterischer Maßnahmen deutlich hervorzuheben.

Wesentliche Folge der Unterschutzstellung als „Denkmalbereich“ ist die Erlaubnispflichtigkeit aller Maßnahmen, die im Sinne des § 9 Denkmalschutzgesetz des Landes NRW zu einer Veränderung des Erscheinungsbildes führen. Diese Regelung betrifft sowohl die rechtskräftig

in die Denkmalliste eingetragenen Einzeldenkmale, als auch die nicht ausdrücklich in der Denkmalliste aufgeführten baulichen Anlagen, Straßenräume, Frei-, Grün-, und Wasserflächen sowie Wasserläufe.

Aus dem besonderen Charakter von Denkmalbereichen ergeben sich allerdings nicht allein Pflichten für den privaten Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zum Schutze des Erscheinungsbildes, sondern zugleich bindende Verpflichtungen der Gemeinde, bei ihren Planungen und Maßnahmen auf diesen besonderen Charakter Rücksicht zu nehmen.

Nach der am 6. Januar 2004 in Rechtskraft getretenen „Denkmalbereichsatzung für das Zoo-Viertel in Wuppertal“ sollten gemäß Ratsbeschluss v. 29.03.2004 (VO/2432/04) weitere Wuppertaler Denkmalbereiche mit folgender Priorität bearbeitet und ausgewiesen werden:

1. Denkmalbereich Beyenburg
2. Denkmalbereich Cronenberg
3. Denkmalbereich „Briller-Viertel“

2. Die Verfahrensschritte

Das Verfahren zur Aufstellung einer Denkmalbereichsatzung ist dem zur Aufstellung eines Bebauungsplanes nachgebildet. Allerdings sind die in § 6 DSchG NRW geregelten Ablaufphasen wesentlich einfacher gehalten als die der §§ 3ff. BauGB für das Bauleitverfahren.

Dieser Umstand rechtfertigt sich dadurch, dass die Unterschützstellung nach dem DSchG NW im wesentlichen die vorhandene Situationsgebundenheit des Eigentums konkretisiert, während im Rahmen des Bauleitplanverfahrens (Eigentums-)Rechte einerseits erweitert, andererseits genommen werden können.

Nach § 6 Abs.1 DSchG NW muss die Gemeinde den Satzungsentwurf für die Dauer eines Monats öffentlich auslegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche zuvor ortsüblich bekannt zu geben und zwar mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Bedenken können schriftlich, mündlich oder auch zur Niederschrift der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind (gem. §6 Abs.2) die eingegangenen Anregungen und Bedenken mit dem Landschaftsverband, Amt für Denkmalpflege im Rheinland, zu erörtern. Wenngleich auch das Gesetz nicht vorschreibt, dass die Gemeinde vor dem Erörterungstermin mit dem Landschaftsverband die vorgebrachten Anregungen und Bedenken selbst prüfen muss, ist dies der geeignete Zeitpunkt des Verfahrens, die zuständigen politischen Gremien erneut zu beteiligen. Die Verwaltung sollte entsprechende Stellungnahmen vorbereiten, damit sich Bezirksvertretung und Ausschüsse damit befassen. Die verbindliche Entscheidung über die Anregungen und Bedenken fällt sodann mit der Entscheidung über die endgültige Fassung der Denkmalbereichsatzung durch den Rat.

Auf Grund des Rechtsnormcharakters der Satzung und als Folge des allgemein geltenden Rechtsstaatsprinzips trifft der Rat die abschließende Entscheidung auf Grund einer Abwägung der verschiedenen möglicherweise betroffenen privaten und öffentlichen Belange. So weit den Bedenken und Anregungen im Rahmen der Erörterung mit dem Landschaftsverband, bei den Beratungen in den Gemeindegremien und bei der abschließenden Entscheidung im Rat nicht entsprochen wird, ist dies durch schriftliche Mitteilung in Form einer Begründung den Bedenkenträgern mitzuteilen. Die nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen sind sodann - ebenfalls versehen mit einer Stellungnahme - gemeinsam mit der beschlossenen Ratsvorlage samt Satzung der

Oberen Denkmalbehörde (bei der Bez. Reg. Düsseldorf) zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Schließlich hat die Gemeinde die genehmigte Satzung, d.h. den Satzungstext, die zugehörigen Bestandteile der Satzung (Lageplan, Fotos etc.), das Gutachten des Amtes für Denkmalpflege im Rheinland und die Genehmigung der Oberen Denkmalbehörde erneut öffentlich auszulegen und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Satzung mit allen Bestandteilen muss auf Dauer für alle Interessierten zur (gebührenfreien) Einsicht bereitgehalten werden.

Kosten und Finanzierung

-

Zeitplan

-

Anlagen

Anlagen 0 – 5 Denkmalbereichsatzung für den historischen Ortskern Beyenburg mit allen Anlagen